



II-1833 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/18-4/91

6851AB

1991-05-07

ANFRAGEBEANTWORTUNG

zu 647/J

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Partik-Pablé und Kollegen vom 5. März 1991,  
 Zl. 647/J-NR/91, betreffend "Erstellung eines Ent-  
 wurfes einer Regierungsvorlage für eine Novelle  
 der Bestimmungen des § 96 KFG sowie der §§ 29 b  
 und 43 (Abs. 1) lit d StVO"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Sind Sie bereit, dem Nationalrat ehest baldig einen Entwurf für eine Regierungsvorlage zur Neufassung der Bestimmungen des § 96 KFG sowie der §§ 29 b und 43 Abs. 1 lit d StVO vorzulegen, in welcher einerseits elektrisch betriebene Rollstühle von den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes ausgenommen werden und andererseits die Verkehrserleichterungen für stark gehbehinderte Personen in der Form gefaßt werden, daß Behindertentransporte auch dann auf (gekennzeichneten) Behindertenparkplätzen parken können, wenn der Lenker dieser Behindertentransporte selbst eine nicht behinderte Person ist?

- a) Wenn ja, wann ist mit den Vorlagen zu rechnen?
- b) Wenn nein, warum nicht?"

Der Entwurf einer StVO-Novelle, in dem eine Neufassung der Bestimmung des § 29b StVO 1960 vorgeschlagen wird, wird noch vor Sommer dieses Jahres zur allgemeinen Begutachtung versendet werden.

Im Entwurf der genannten Novelle lautet die Neufassung des § 29b wie folgt:

- 2 -

"§ 29b Gehbehinderte Personen

(1) Dauernd stark gehbehinderte Personen dürfen

a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen "Halten und Parken verboten" ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist,

b) entgegen der Vorschrift des § 23 Abs. 2 über das Abstellen eines Fahrzeuges am Rand der Fahrbahn

mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- oder Einstiegen einschließlich des Aus- oder Einladens der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe (wie etwa ein Rollstuhl u. dgl.) für die Dauer dieser Tätigkeit halten.

(2) Ferner dürfen dauernd stark gehbehinderte Personen das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen,

a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen "Parken verboten" ein Parkverbot kundgemacht ist,

b) in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung und

c) auf Straßen, für die ein Parkverbot, das gemäß § 44 Abs. 4 kundzumachen ist, erlassen worden ist, und

d) in einer Fußgängerzone während der Zeit, während der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf,

parken.

- 3 -

- (3) Beim Halten gemäß Abs. 1 hat der Inhaber eines Ausweises nach Abs. 4 oder 5 diesen den Straßenaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Beim Parken gemäß Abs. 2 sowie beim Halten oder Parken auf den nach § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Straßenstellen hat der Ausweisinhaber den Ausweis bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (4) Die Behörde hat Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis über diesen Umstand auszufolgen. Als dauernd stark gehbehindert gelten Rollstuhlfahrer, beidseits Beinamputierte vom Schweregrad einer beidseitigen Unterschenkelamputation, beidseits Beingelähmte von solchem Schweregrad, daß die beidseitige Benützung eines Stützapparates unter Einschluß des Oberschenkels erforderlich ist oder Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen von ähnlichem Ausmaß. Sofern die gehbehinderte Person selbst ein Kraftfahrzeug lenkt, ist auf dem Ausweis das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen, sonst ein Vermerk, daß von der gehbehinderten Person selbst kein Fahrzeug gelenkt wird. Inhalt und Form des Ausweises hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung zu bestimmen.
- (5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für Inhaber eines Ausweises, der von einer ausländischen Behörde oder Organisation ausgestellt worden ist und der im wesentlichen einem Ausweis nach Abs. 4 entspricht."
2. Eine Änderung des § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 ist nicht beabsichtigt. Bei § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 handelt es sich um eine Norm, die die Errichtungspflicht von Behindertenparkplätzen regelt, nicht aber die Voraussetzungen für ihre Benutzung. Letztere ergeben sich aus dem Entwurf

- 4 -

eines neuen § 29b StVO 1960, der wie bereits erwähnt vorsieht, daß Behindertenchauffeure auf Straßenstellen, auf denen ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist, halten dürfen. Es soll aber nicht bewirkt werden, daß Behindertenparkplätze von Lenkern, die stark gehbehinderte Personen befördern, gemäß § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 zum Parken benutzt werden und dadurch stark gehbehinderte Lenker von der Benützung dieser Parkflächen ausgeschlossen werden, da es einem nichtbehinderten Lenker im Unterschied zu stark gehbehinderten Lenkern zumutbar ist, weitere Wege zu seinem parkenden Fahrzeug zu Fuß zurückzulegen.

Zu Frage 2:

"Das Bundeshaushaltsgesetz sieht nunmehr schon seit 1987 vor, daß bei legislativen Maßnahmen (Gesetzesvorlagen und Verordnungen) gemäß § 14 Abs. 3 Kosten und Nutzen der beabsichtigten Maßnahmen darzulegen sind. Stimmen Sie zu, daß die seitens der FPÖ geforderten Neufassungen der ob zitierten Normen auch unter dem restriktiven Annahmen einer methodisch eng definierten Kosten-Nutzen-Analyse zu dem Ergebnis kommen müßte, daß Verwaltungskosten im Vollzug des § 96 KFG eingespart werden und ein deutliches Ansteigen sozialpolitischer Effektivität gewährleistet würde?  
a. Wenn nein, warum nicht?"

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erkennt durchaus das Problem, das Behinderte durch die in § 96 KFG 1967 vorgeschriebene Einholung einer Bescheinigung des Landeshauptmannes für die Verwendung einer elektrisch betriebenen Rollstuhles erwachsen kann und ist auch bemüht, eine weitgehende Liberalisierung in diesem Bereich zu erreichen.

Zur Erläuterung der derzeitigen Rechtslage darf zunächst darauf hingewiesen werden, daß diese Rollstühle, da sie mit technisch freigemachter Energie angetrieben werden, als Kraftfahrzeuge i.S. des § 2 Ziff. 1 KFG 1967, genauer als Invaliden-Kraftfahrzeuge (Ziff. 18 des § 2), anzusehen sind.

- 5 -

In diesem Kontext ist auch § 1 Abs. 2 KFG 1967 zu lesen, wonach nur jene Kraftfahrzeuge vom Anwendungsbereich des KFG (abgesehen von §§ 27 Abs. 1, 58 und 96) ausgenommen sind, die eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h aufweisen. Gemäß § 96 KFG 1967 ist aufgrund des Gutachtens eines technischen Sachverständigen über das Vorliegen dieser geringen Bauartgeschwindigkeit eine Bescheinigung auszustellen. Ob eine solche Bestätigung, wie dies derzeit der Fall ist, vom Landeshauptmann oder von einer anderen Stelle, z.B. TÜV oder Ziviltechniker erteilt wird, wäre durchaus zur Diskussion zu stellen. Sofern eine andere Stelle mit der Ausstellung der Bestätigung betraut wird, ist damit auch eine gewisse Einsparung an Verwaltungskosten im Sinne des Punktes 2 der Anfrage gegeben. Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist auch gerne bereit, dieses Thema in die Beratungen zur nächsten KFG-Novelle einfließen zu lassen.

Wien, am 6. Mai 1991

Der Bundesminister

